

**Beschluß des Kleinen Rathes vom 23ten Wintermonath 1815, durch welchen in dem Brückenzolltarif zu Egglisau, Rheinau und Andelfingen, Abstufungen nach dem Verhältniß der Pferdezahl festgesetzt werden.**

---

Auf den von der Ebl. Finanz-Commission hinterbrachten Bericht, daß das von der hohen Tagsatzung im Jahr 1810 bewilligte Brückengeld zu Egglisau, Andelfingen und Rheinau, nach Erbauung der neuen Brücke zu Andelfingen, an dieser letzten Stelle dahin ausgeglichen worden sey, daß anstatt wie vorher nur die sogenannten Leipziger-Fuhren das Maximum von 20 fl., hingegen alle andern Fuhren mit Gütern, Kohlen, Geschirr, Frucht u. s. w. ohne Rücksicht auf die Pferdezahl, das Minimum von 8 fl. bezahlt hatten, nunmehr das Brückengeld nach dem Verhältniß der Pferdezahl bezogen werde; daß diese neue Einrichtung zwar Anfangs Schwierigkeiten gefunden habe, später aber ohne weitere Reclamationen als vortheilhaft, und der Billigkeit und der Natur der Sache angemessen befunden worden sey, und es deswegen wünschbar wäre, daß solche auch bey den Brücken zu Egglisau und Rheinau in Anwendung gebracht werden möchte, — haben Wohlgeachteten Herren

und Obern, in Genehmigung des dießfalls von der Finanz-Commission gemachten Antrags, beschlossen, den Tarif des Brückengelds zu Egglisau und Rheinau für Fuhren jeder Art, gleich wie solches bereits bey der Brücke zu Andelfingen geschehen, auf folgenden Fuß festzusetzen:

Von einem Güterwagen mit 2 Pferden 8 fl.

»	»	»	»	3	»	10	»
»	»	»	»	4	»	14	»
»	»	»	»	5	»	17	» 6 Hlr.
»	»	»	»	6	»	20	» -

Die Finanz-Commission wird beauftragt, diese Abänderung an den benannten Stellen sogleich in Vollziehung zu setzen.

Beschluß des Kleinen Rathes vom 28ten Jenner 1809, betreffend eine vorläufig entworfene Central-Anstalt in Zürich für den Hebammenunterricht.

(Zufolge Auftrags der hohen Regierung vom 5 Christmonath 1815. in die Gesesammlung aufzunehmen.)

Nach Verlesung der Weisung der Ebl. Commission des Innern, und des von ihr dem Kleinen Rathe